Einzelabruf für den Bezug einer OZG-Verwaltungsleistung (094-26-141)

als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter.NRW

Kommune

Adresse

als Auftraggeber

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

d-NRW AöR

Freie-Vogel-Str. 387, 44269 Dortmund

vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Dr. Roger Lienenkamp

als Auftragnehmer

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter.NRW**“ –

die OZG-Verwaltungsleistung

Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen Erlaubnis (OZG-ID: 10627)

EfA-Online-Dienst „Sportstättenbelegungsmanagement (SBM)“

§ 1
Gegenstand des Bezugs

I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistung

„Nutzung von Sporthallen und Sportplätzen Erlaubnis“

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistung**“) für die Nachnutzung dieser OZG-Verwaltungsleistung nach dem EfA-Prinzip.

II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter.NRW geschlossenen Rahmenvereinbarung.

III. Die Nachnutzung erfolgt ab dem xx.xx.xxxx Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung leitet der IT-Dienstleister Deloitte Consulting GmbH die erforderlichen Maßnahmen zur Anbindung an den Online-Dienst ein.

§ 2
Dienstinformationen

I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“ – Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Sportstättenbelegungsmanagement (SBM)“. Details zum Dienst sowie die enthaltenen LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken sind der Leistungsbeschreibung (Anlage 2) zu entnehmen.

II. Der Kommunalvertreter.NRW stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistung zur Nachnutzung gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung bereit.

III. Es gelten die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der jeweils aktuellen Fassung, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt. Die SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB stehen unter https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/ zur Verfügung.

IV. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes Sportstättenbelegungsmanagement bedient sich der Kommunalvertreter.NRW der Deloitte (IT-Dienstleister) und ggf. weiterer Auftragnehmer.

V. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung kommunaler IT-Dienstleister bedienen.

§ 3
Support

I. Der First-Level-Support für Bürgerinnen und Bürger verbleibt bei der nachnutzenden Behörde.

II. Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird für den Second-Level-Support in den Zeiten Mo-Do von 09:00 bis 16:00 Uhr und Fr von 09:00 bis 14:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland des dienstbetreibenden IT-Dienstleisters sowie dem 24.12 und 31.12) folgender Support angeboten:

- Technischer Second und Third-Level-Support: sbmsupport@deloitte.de

Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten der SaaS-Nachnutzungs-AGB.

§ 4
Weiterentwicklung

Das Projekt wird einen Steuerungskreis zur Weiterentwicklung des OZG-Dienstes einrichten. Der Leistungsbezieher kann über den Kommunalvertreter.NRW Anforderungen für dieses Gremium adressieren und wird umgekehrt über den Kommunalvertreter.NRW über Beschlüsse des Gremiums informiert.

§ 5
Kosten

I. Die dauerhafte Nutzung des Online-Dienstes „Sportstättenbelegungsmanagement“ ist kostenpflichtig. Die für die Nachnutzung aufgerufenen Betriebskosten des EfA-Online-Dienstes orientieren sich an der Größe der nachnutzenden Kommune. Das Entgelt ist dem beigefügten Preisblatt (Anlage 3) zu entnehmen.
Der Leistungsbezieher ordnet sich auf Grundlage der Einwohnerzahl und der gemäß Anlage 3 geltenden Größenklassifizierung einer der nachfolgenden Kategorien zu. Die entsprechende Größenklasse ist bei Unterzeichnung dieses Einzelabrufs verbindlich durch Ankreuzen anzugeben:

☐ XS < 20.000 (Kleinstadt, 184*)

☐ S 20.001 – 50.000 (kleine Mittelstadt, 136*)

☐ M 50.001 – 100.000 (große Mittelstadt, 46*)

☐ L 100.001 – 480.000 (kleine Großstadt, 25*)

☐ XL > 481.000 (Großstadt, 5*)

* Anzahl Kommunen dieser Größe in NRW

Die ausgewählte Größenklasse bildet die Grundlage für die Ermittlung der vom Leistungsbezieher zu entrichtenden Betriebskosten gemäß Anlage 3.

II. Die ausgewählte Größenklasse bildet die Grundlage für die Ermittlung der vom Leistungsbezieher zu entrichtenden Betriebskosten gemäß Anlage 3.Abweichend von Satz I. entfallen die dort benannten Betriebskosten für das Jahr 2026 und werden durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Die erstmalige Abrechnung dieser Kosten erfolgt ab dem 1. Januar 2027.

III. Sollten sich die Kosten oder die Konditionen ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Der Leistungsbezieher wird in diesem Fall rechtzeitig über Änderungen informiert.

IV. Der Kommunalvertreter.NRW ist berechtigt, die Preise anzupassen. Über eine Preisanpassung wird der Leistungsbezieher mindestens 30 Tage im Voraus in Textform informiert. Im Falle einer Preisanpassung steht dem Leistungsbezieher das Recht zu, den Vertrag gem. § 6 Nr. 3 innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung zu kündigen. Kündigt der Leistungsbezieher nicht, gilt die Preisanpassung als akzeptiert und der Vertrag läuft zu den neuen Konditionen weiter.

V. Sofern Kosten anfallen, ist für Träger der d-NRW AöR die Erbringung für Leistungen zur Nachnutzung des Dienstes Sportstättenbelegungsmanagement aus diesem Einzelabruf gem. § 4 Nr. 29 UStG steuerfrei. Für Kommunen, die nicht Träger der d-NRW sind, ist die Leistungserbringung umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Die Trägereigenschaft können Sie unter https://www.d-nrw.de/ueber-d-nrw/traeger einsehen oder über kommunalvertreter@digitales.nrw.de erfragen.

VI. Für die Anbindung an den EfA-Online-Dienst erhebt der IT-Dienstleister Deloitte einmalige Anschlusskosten je anzuschließende Kommune. Die Kosten für die Anbindung sind im Preisblatt in Anlage 3 aufgeführt. Die Anbindungskosten werden vom Leistungsbezieher getragen und werden fällig, sobald der IT-Dienstleister Deloitte mit den Anbindungsaktivitäten für den Leistungsbezieher beginnt.

VII. Abweichend von Satz VI. werden für die ersten 50 Kommunen, die eine Interessenbekundung zur Anbindung an den EfA-Online-Dienst per E-Mail an kommunalvertreter@digitales.nrw.de abgeben, die in Anlage 3 ausgewiesenen einmaligen Anbindungskosten von der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Maßgeblich für die Berücksichtigung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Interessenbekundung. Die Regelung gilt bis zum Erreichen der Höchstzahl von 50 Kommunen.

VIII. Sofern Kosten anfallen, ist die Vergütung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

§ 6
Laufzeit und Kündigung

I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.

II. Entsprechend der aktuellen SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB (§ 2 Ziff. III) kann der Einzelabruf vom Auftraggeber mit einer Frist von acht Monaten zum 31.12. eines Jahres ordentlich gekündigt werden (also zum 30.04.). Für den Auftragnehmer beträgt die ordentliche Kündigungsfrist vier Monate zum 31.12. eines Jahres (also zum 31.08.). Sollten die Fristen im Rahmen der SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB geändert werden, gilt die jeweils aktuelle Fassung.

III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Eine Kündigung aus wichtigem Grund liegt auch dann vor, wenn sich die Kosten der Dienstnutzung für den Leistungsbezieher erhöhen.

§ 7
Datenschutzrechtliche Regelungen

I. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der jeweiligen OZG-Verwaltungsleistung verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 4 OZG. Die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf gemäß § 8a Abs. 1 OZG die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Nachdem der elektronische Antrag aus der Umgebung des Antragsservice an die jeweilige Fachbehörde übermittelt wird, bleibt die Fachbehörde gem. § 8a Abs. 4 OZG für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des elektronischen Antrags zum Zwecke der Durchführung des Verwaltungsverfahrens datenschutzrechtlich verantwortlich. Es liegt eine getrennte datenschutzrechtliche Verantwortung vor.

II. Bei Verarbeitungstätigkeiten, die durch einen Dienstleister (sogenannte Auftragsverarbeiter) im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO durchgeführt werden, ist zu gewährleisten, dass die Dienstleister ihre Aufgaben gemäß den Weisungen des Verantwortlichen datenschutzkonform erfüllen. Die länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde setzt für den Betrieb der IT-Infrastruktur der OZG-Verwaltungsleistung ggf. Dienstleister als Auftragsverarbeiter ein.

§ 8
Sonstiges

I. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Einzelabrufs sind nur im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern möglich und bedürfen der Textform.

II. Änderungen und Ergänzungen teilt der Kommunalvertreter.NRW dem Leistungsbezieher per E-Mail an die jeweilige „digital@kommune.de“-Adresse der Kommune mit. Der Leistungsbezieher ist verpflichtet, die „digital@kommune.de“-Adresse bzw. angegebene Funktionspostfachadresse regelmäßig auf Nachrichteneingang zu prüfen und den Eingang zu bestätigen. Die Bestätigung kann formlos als Antwort auf die E-Mail-Nachricht erfolgen.

III. Sofern der Leistungsbezieher eine abweichende E-Mail-Adresse verwenden möchte, kann dies hier eingetragen werden Funktionsadresse@Kommune.de
Es darf ausschließlich eine Funktionsadresse verwendet werden.

IV. Sobald die Anbindung erfolgt ist, empfehlen wir Ihnen, Ihre Zuständigkeit für die Leistung in den Portalverbund einzutragen (Hinweise, wie dies erfolgen kann, finden Sie hier: https://www.d-nrw.de/kommunalvertreter-onlinezugang/onlinezugang/portalverbund) sowie auf Ihrer kommunalen Website auf den Service hinzuweisen.

§ 9
Anlagen zu diesem Einzelabruf und Rangfolge Vertragsbestandteile

Nach dem Einzelabruf gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:

- Anlage 1: SaaS-Sub-Nachnutzungs-AGB in der gültigen Fassung (https://marktplatz.govdigital.de/marktplatz_saas-sub-nachnutzungs-agb/)
- Anlage 2: **Leistungsbeschreibung EfA-Marktplatz** (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Beschreibung des Online-Dienstes)
- Anlage 3: **Preisblatt**
- Anlage 4: **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf Sportstättenbelegungsmanagement**

Die Anlagen sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Kommune

Fachliche Ansprechperson (E-Mail-Kontakt)

Datenschutzbeauftragter (E-Mail-Kontakt)

Kommunalvertreter.NRW

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Funktion;
Auftraggeber/Leistungsbezieher)

(Unterschrift und Funktion;
Auftragnehmer/Leistungserbringer